

Obwohl bereits hier Hieronymus (Praef. in librum Judith) zitiert wurde, führt Manegold für seine Meinung noch andere *patres* ins Feld, um nicht den Vorwurf hinnehmen zu müssen, er habe seine Aussage *ex proprio* geschlossen (*coniectari*). Das erste Zitat stammt von Origenes, es wird durch weitere gestützt, *ne hec que protulimus ex solo personae odio offensam contrahant* — ein Satz, den Manegold bei Wenrich gefunden hat³⁸⁵). Dessen Bemühen um anerkannte und rechtgläubige Autoritäten verhöhnt Manegold, der in diesem Kapitel zu zeigen versucht, daß die Bibel und die anerkannten Kirchenväter auf seiner Seite stehen. Verwunderlich an dieser Stelle ist die mehrfache Widerlegung der Auffassung seines Gegners, wo doch schon eine Argumentenkette ausgereicht hätte, um Wenrichs Beweisführung umzustoßen. Daß Manegold das bereits widerlegte Beispiel von Salomo im Kapitel 56 noch einmal mit der im Kapitel 55 für die Machabäusstelle erprobten Methode zurückweist, ist möglicherweise ein Zeichen für den unfertigen Zustand des Liber ad Gebhardum: es sieht fast so aus, als habe Manegold mehrere Möglichkeiten einer Widerlegung nebeneinander ausgearbeitet, um sich vielleicht in einem späteren Stadium für die am meisten geeignete zu entscheiden.

Wie er im Fall der Machabäer berücksichtigt hat, daß der Erzähler bestimmten Forderungen seines Metiers unterworfen ist, so verlangt Manegold hier die Beachtung des biblischen Sprachgebrauchs: wenn geschrieben steht, Salomo habe etwas gemacht, so bedeutet das *more scripturarum*, es sei unter seiner Herrschaft geschehen³⁸⁶). In ähnlicher Weise wie bei der Abweisung der *auctoritas* der Machabäerbücher setzt Manegold auch hier ein zweites Mal an: aus „Feindesliebe“ läßt er versuchsweise gelten, daß die alttestamentarischen Könige das Recht besessen hätten, Priester einzusetzen — daraus darf aber noch nicht geschlossen werden, daß dieses Recht auch im Neuen Bund gilt. Auch wenn es damals *dispensatione cause vel temporis* zugestanden war,

³⁸⁵) Ebd. c. 55: *Et ne hec que protulimus ex solo personae odio offensam contrahant, videamus, quid etiam alii catholici et disserti viri inde sentiant* (S. 408, 28 ff.). Wenrich, Epistola c. 5: *Ne vero prolata de hoc libro testimonia ex sola nominis invidia offensam contrahant, non ab re videtur apponere, quid alii catholici ac discreti viri de hac eadem re sentiant* (S. 292, 9 ff.).

³⁸⁶) Liber ad Gebh. c. 55 (S. 409, 11 ff., bes. 15 f.). Mit *mos scripturarum* wird auch bei Augustin bezeichnet, was die Heilige Schrift unter einem bestimmten Begriff versteht: Augustin, Retract. I, 12: *Hic animam pro universa creatura incorporali posui non loquens more scripturarum* (CSEL 36 S. 57, 18 f.).